

Regeln im Privatkonkurs

Seit 2021

Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit durch das Gericht

Gläubiger*innenantrag

Gesamtvollstreckung
Exekutions- und Zinsenstopp, Vermögensverwertung



- „Ewiger Konkurs“
- Regelmäßige Überprüfung bzw. Verwertung des pfändbaren Einkommens und Verteilung an die Gläubiger*innen
- Leben am Existenzminimum
- Läuft grundsätzlich bis zur vollständigen Abdeckung der Forderungen
- Wenn keine pfändbaren Bezüge: Nach 5 Jahren Einstellung der Gesamtvollstreckung, alle Exekutionen und Zinsen leben wieder auf

Schuldner*innenantrag

In der Regel
Schuldner*innenantrag

Selten
Gläubiger*innenantrag

Schuldenregulierungsverfahren
Exekutions- und Zinsenstopp, Vermögensverwertung



Zahlungsplan
Zustimmung der Gläubiger*innenmehrheit, Rückzahlungsquote zumindest voraussichtlich pfändbares Einkommen der nächsten 3 Jahre, Teilzahlungen für maximal 7 Jahre



Bei Ablehnung: **Abschöpfungsverfahren**
Zustimmung der Gläubiger*innen nicht erforderlich, Leben am Existenzminimum, keine Mindestquote



Tilgungsplan
3 Jahre
(strengere Voraussetzungen, siehe Seite 2)



Abschöpfungsplan
5 Jahre



Bei Einhalten der Obliegenheiten
Restschuldbefreiung



Bei Annahme und fristgerechter Erfüllung
Restschuldbefreiung

Regeln im Privatkonkurs:

Wann ist Entschuldung in 3 Jahren möglich?

Seit 2021 gilt die Reform des Insolvenzrechts. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich damit Schuldner*innen im Abschöpfungsverfahren innerhalb von nur 3 Jahren entschulden.

Was bedeutet das konkret?

Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit veröffentlicht das Gericht einen Beschluss mit der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin. Ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung hat der Schuldner/ die Schuldnerin 30 Tage Zeit, das Insolvenzverfahren vorzubereiten.

Wie läuft das ab?

- **Unternehmer*innen** müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.
- **Verbraucher*innen** müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens ergreifen. Etwa, indem sie sich bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatung für eine Beratung anmelden. Außerdem dürfen sie keine neuen Schulden machen.
Zur Erklärung: Verbraucher*innen sind alle Personen, die bei ihrer letzten Exekution vor der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit kein Unternehmen betrieben haben.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können Gläubiger*innen auf Antrag dafür sorgen, dass eine Entschuldung nur innerhalb von 5 Jahren möglich ist.